

BAFA: „ERWARTUNGEN WEIT ÜBERTROFFEN“

INTERVIEW MIT DEM BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE (BAFA) ZUM NEUEN FÖRDERPROGRAMM „ENERGIEBERATUNG IM MITTELSTAND“ UND DEN NEUEN KUNDEN IM PROGRAMM „QUERSCHNITTSTECHNOLOGIEN“ AB JANUAR 2015



Seit dem 1. Januar 2015 ist für das Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“, welches bislang von der KfW administriert wurde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde zuständig. Mit dem Programm hocheffizienter Querschnittstechnologien fördert das BAFA zudem die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen. Auch hier sind ab Januar neue Bestimmungen in Kraft getreten. Über die wichtigsten Änderungen und die neuen Anforderungen führte Gunnar Böttger für die SONNENENERGIE ein Interview mit Jan Benduhn, Referent beim BAFA.

Sonnenergie: Herr Benduhn, können Sie einleitend das Förderprogramm Querschnittstechnologien noch einmal in knappen Worten beschreiben? Was wird hier genau gefördert?

Benduhn: Im Förderprogramm Querschnittstechnologien werden Investitionen von Unternehmen in hocheffiziente Querschnittstechnologien wie Elektromotoren, Pumpen, Ventilatoren, Druck-

luftzeuger und Beleuchtungstechnologien bezuschusst. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern. Grundsätzlich kommen zwei Förderverfahren in Betracht. Bei den Einzelmaßnahmen ist der Ersatz einzelner Anlagen bzw. einzelner Aggregate durch hocheffiziente Anlagen und Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 bis maximal 30.000 Euro förderfähig. Im Rahmen der systemischen Optimierung werden demgegenüber der Ersatz und die Erneuerung einer Kombination von mindestens zwei Querschnittstechnologien ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 Euro gefördert.

Sonnenergie: Das Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand läuft seit dem 01.10.2012. Im letzten Jahr wurde das Programm durch die Aufnahme der Förderung von LED-Technik bei den Einzelmaßnahmen erweitert. Wurden Ihre Erwartungen an die Inanspruchnahme des Programms erfüllt?

Benduhn: Die Erwartungen wurden nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen. Insgesamt sind im Jahr 2014 rund 19.000 – davon allein im Dezember 10.600 – Förderanträge eingegangen. Im Jahr zuvor waren es noch rund 1.000 Anträge. Auch wenn der Anteil an Anträgen auf Förderung einer Einzelmaßnahme, und hier besonders die Förderung der LED-Technik, überproportional gestiegen ist, sind auch im Bereich der systemischen Optimierung deutliche Zuwächse zu verzeichnen gewesen

Sonnenergie: Wie viele der beantragten Maßnahmen wurden schon abschließend umgesetzt und ausgezahlt? Gibt es schon Erkenntnisse zu den damit erzielten Energie- und CO₂-Einsparungen?

Benduhn: Im Jahr 2014 sind rund 3.000 Verwendungsnachweise über bereits abschließend umgesetzte Maßnah-

men beim BAFA eingegangen. Diese wurden fast alle ausbezahlt, so dass 2014 für 2.693 Einzelmaßnahmen 10,6 Mio. Euro und für 195 Maßnahmen im Bereich der systemischen Optimierung 7,6 Mio. Euro an Zuschüssen ausgezahlt werden konnten. Bei den Einzelmaßnahmen wurden mit den umgesetzten Maßnahmen ca. 77 GWh/a hauptsächlich elektrischer Energie, bei den umgesetzten systemischen Optimierungen ca. 30 GWh/a eingespart, was eine durchschnittliche Energieeinsparung von 50 % in den optimierten Systemen ausmacht. Aus den genannten bereits umgesetzten Maßnahmen resultieren CO₂-Einsparungen in Höhe von ca. 60.000 Tonnen pro Jahr.

Sonnenergie: Für das Jahr 2015 ist eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten. Welche wesentlichen Änderungen haben sich mit dieser Novellierung ergeben?

Benduhn: Die Förderung der Umstellung auf LED-Beleuchtung war in der Förderrichtlinie 2014 zunächst nur auf das Jahr 2014 beschränkt. Nach der sehr positiven Resonanz auf das Programm wird die LED-Beleuchtung im Bereich der Einzelmaßnahmen weiterhin bis zum 30. April dieses Jahres gefördert, jedoch mit einem etwas geringeren Fördersatz. Der Ersatz eines LED-Leuchtmittels in einer Bestandsleuchte (LED-Retrofit) wird nicht mehr gefördert. Dies gilt auch im Bereich der systemischen Optimierung. Außerdem sind jetzt auch Unternehmen, welche lediglich eine Gewerbeanmeldung vorweisen können, antragsberechtigt.

Bei der systemischen Optimierung wurde die Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen als expliziter Fördertatbestand aufgenommen.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können wie gehabt zinsvergünstigte Darlehen der KfW oder der Landesbanken in Anspruch genommen werden.

Die neuen Merkblätter sowie die elektronischen Antragsformulare sind auf der BAFA-Homepage veröffentlicht ¹⁾.

Sonnenergie: Lassen Sie uns über das Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ sprechen, welches ab Januar 2015 bei Ihnen angelaufen ist. Was sind die wichtigsten Neuerungen?

Benduhn: Der Grund für die neue Förderrichtlinie „Energieberatung im Mittelstand“ war insbesondere die Anpassung an die EU-Effizienzrichtlinie, in der Vorgaben an die Inhalte von Audits (Energieberatungen) enthalten sind.

Eine wichtige Änderung ist der Wegfall der bisherigen Aufteilung in Initial- und Detailberatung. Seit 1. Januar kann je Unternehmen eine Energieberatung und ggf. eine sich anschließende Umsetzungsbegleitung gefördert werden. Neben der reinen Beratung kann somit nunmehr das Unternehmen vom Energieberater bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen begleitet werden. Auch die Fördersätze und maximalen Fördersummen wurden angepasst: Es werden jetzt 80 % der förderfähigen Beratungskosten bezuschusst. Bei Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von mehr als 10.000 Euro liegt der Förderhöchstbetrag bei 8.000 Euro, bei Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro bei 800 Euro. Der Antrag kann direkt über ein elektronisches Formular beim BAFA gestellt werden.

Sonnenergie: Gibt es bestimmte Anforderungen an die Energieberater und wo finden Unternehmer zugelassene Energieberater?

Benduhn: Der Energieberater muss zunächst vom BAFA anerkannt werden und kann sich dann, auf freiwilliger Basis, in die Energieeffizienz-Experten Liste der dena eintragen. Das BAFA veröffentlicht keine öffentliche einsehbare Liste der Energieberater. Für einen Übergangszeitraum ist auch die KfW-Beraterbörse noch bis Oktober dieses Jahres einsehbar. Neben den bislang zugelassenen Energieberatern erfüllen nun auch Meister einschlägiger Fachrichtungen die notwendige Grundqualifikation. Zudem ist gefordert, dass Berater eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung gewonnen wurden, nachweisen können. Die Energieberater müssen schließlich in den letzten zwei Jahren eine Fortbildung im Hinblick auf den neuesten Stand der Technik belegt haben und unabhängig sein.

Sonnenergie: An wen richtet sich das Förderprogramm?

Benduhn: Generell richtet sich die Förderung an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 250 Mitarbeitern. Ausgeschlossen sind jedoch Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag auf Steuerentlastungen nach § 10 StromStG oder § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) oder einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Sonnenergie: Wie sieht es mit den Beratungsinhalten aus? Hat sich hier etwas verändert?

Benduhn: Nach der neuen Förderrichtlinie werden Energieberatungen gefördert, die den Anforderungen an „Energie-Audits“ nach der DIN EN 16247 entsprechen. Hiernach wird in einem Unternehmen systematisch der Energieeinsatz und -verbrauch untersucht und analysiert. Ziel ist es, Energieflüsse und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch Investitions-/Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen. Die Unternehmen sollen im Zusammenhang mit den Maßnahmenvorschlägen auch auf weitere in Frage kommende Fördermaßnahmen hingewiesen werden.

Die Merkblätter sowie das elektronische Antragsformular zur Energieberatung Mittelstand sind ebenso auf der BAFA-Homepage verfügbar. ²⁾

Fußnoten

- 1) www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien
- 2) www.bafa.de/bafa/de/energie/energieberatung_mittelstand

Mehr Geld vom Staat für den Einbau von Mini-KWK-Anlagen

B.KWK-Vizepräsident Prof. Maslaton informiert über gestiegene Zuschüsse seit 1. Januar. Unbestritten bietet die Kraft-Wärme-Kopplung einen der effizientesten und klimaschonendsten Wege, um Energie zu erzeugen. Kleinanlagen für den privaten Gebrauch, in Fachkreisen auch Mini-KWK oder Mini- BHKW-Anlagen genannt, finden dank sinkender Anschaffungskosten zunehmend an Beliebtheit bei Immobilienbesitzern. Für den Einbau dieser meist mit Erdgas betriebenen „Strom erzeugenden Heizungen“ in bestehende Gebäude gewährt Vater Staat seit 1. Januar höhere Investitionszuschüsse. „Mit der Novelle des Mini-KWK-Impulsprogramms können seit Jahresbeginn neu eingebaute Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen mit einer maximalen elektrischen Leistung von 20 kW von den neuen Regelungen profitieren“, erläutert Prof. Martin Maslaton, Energierechtsexperte und Vizepräsident des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK). „Bei typischen Anlagen für Einfamilienhäuser mit einer Leistung von 1 kW elektrisch und Anschaffungskosten von derzeit rund 20.000 Euro kann der staatliche Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, gut 2.400 Euro betragen. Ein Förderantrag lohnt

also.“ Gegenüber der bisher geltenden Förderrichtlinie aus dem Jahr 2012 wurden die Investitionszuschüsse angehoben. „Die Basisförderung wurde verbessert und eine Bonusförderung für besonders effiziente Mini-KWK-Anlagen eingeführt“, so Prof. Maslaton, der in seiner Gewerbeimmobilie selber zwei BHKW's betreibt. Durch die Anhebung der Fördersätze für kleinere Anlagen verbessert sich die Wirtschaftlichkeit der Investition im kleinen Leistungssegment. Zudem gibt es jetzt zwei Bonusförderungen: zum einem den Bonus „Wärmeeffizienz“ (+ 25 Prozent), mit dem eine hohe Effizienz bei der Wärmeerzeugung und ein damit verbundener sehr guter Gesamtwirkungsgrad bei den geförderten Mini-KWK-Anlagen honoriert wird, und zum anderen den Bonus „Stromeffizienz“ (+ 60 Prozent) für Anlagen mit besonders hoher Stromeffizienz, etwa bei Anlagen mit Brennstoffzellentechnik. „Ganz bewusst unterstützt die Bundesregierung damit die Markteinführung von hocheffizienten Anlagen“, so Maslaton. Die Förderung des Mini-KWK-Impulsprogramms ist mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) kombinierbar. Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,

können dagegen keinen Zuschuss über das Impulsprogramm erhalten. Die Antragstellung ist seit dem 1. Januar 2015 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) möglich. Auf der Website des Amtes stehen der entsprechende Antragsvordruck sowie Merkblätter dazu zum Download bereit. Eine Rücknahme von bereits gestellten Anträgen, um die Förderung nach der neuen Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, ist leider nicht möglich. Förderfähig sind nur Investitionen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Außerdem muss die Mini-KWK-Anlage innerhalb von 9 Monaten nach Förderbewilligung in Betrieb genommen werden und darf nicht im Bereich eines existierenden Fernwärmenetzes liegen. „Gut ist auch zu wissen, dass der Fördertopf des Mini-KWK-Impulsprogramms dank einer anderen Gesetzesänderung nicht so schnell leer läuft, weil er nicht nur aus Mitteln des Sondervermögens Energie und Klimaschutz gespeist wird, sondern zusätzlich auch direkt aus dem Bundeshaushalt“, verrät der B.KWK-Vizepräsident abschließend.

[Quelle: Prof. Dr. Martin Maslaton, martin@maslaton.de]